

Geschäftsordnung des Vergabegremiums für den **Bewohnerfonds Boxberg**

§ 1 Wesen und Aufgaben

- (1) Das Vergabegremium ist ein Instrument der Bürgerbeteiligung im Stadtteil Boxberg (Zielgebiet).
- (2) Das Vergabegremium tagt nicht öffentlich.
- (3) Das Vergabegremium berät und entscheidet unter Berücksichtigung der im Anhang zusammengefassten Richtlinien über die Bewilligung und Höhe der Bezuschussung ihm vorgelegter Projektanträge.

§ 2 Bewohnerfonds Boxberg

- (1) Für die im Anhang festgelegten Richtlinien und die damit zusammenhängenden Ziele steht ein Bewohnerfonds für den Stadtteil Boxberg bereit. Die jährliche Gesamthöhe des Fonds beläuft sich auf mindestens 7.000 €.
- (2)** Ziel ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Gelder innerhalb eines Jahres.
- (3)** Werden bei einem bezuschussten Projekt Gewinne erwirtschaftet, so sind diese in den **Bewohnerfonds Boxberg** zurückzuführen. Das Vergabegremium behält sich ein Vetorecht zur Verwendung von Gewinnen aus dem Projekt vor.

§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Das Vergabegremium besteht aus mindestens fünf bis maximal elf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Stadtverwaltung kann als nicht-stimmberechtigtes Mitglied in beratender Funktion teilnehmen. Das Stadtteilmanagement ist als nicht-stimmberechtigtes Mitglied bei jeder Sitzung anwesend und übernimmt die unter §5 (3) erwähnten Aufgaben.
- (3) In jedem zweiten Jahr soll eine ordentliche Wahl im Zielgebiet stattfinden. Jedes stimmberechtigte Mitglied wird in einem solchen ordentlichen Wahlverfahren von den Bewohner/innen mit Hauptwohnsitz im Zielgebiet auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl als auch das Wahlergebnis gelten als verbindlich für alle Beteiligten.
- (4) Eine Verlängerung der Mitgliedschaft durch Wiederwahl ist auf unbestimmte Zeit möglich.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in dem Gremium jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtteilmanagement Boxberg unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden.
- (6) Die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitglieds verkürzt sich nur dann durch äußeren Zwang, wenn grobe Verstöße sowie wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Dritte oder ein offensichtlicher Missbrauch der eigenen Position vorliegen. In diesem Fall muss jedoch zunächst der Versuch der Besserung vorangehen.
- (7) Legt ein Mitglied sein Amt nieder, wird diese Stelle in einem Nachrückverfahren neu besetzt. Es erfolgt eine Anfrage bei den Kandidat/innen auf der Wahlliste der jeweils letzten Wahl in der Reihenfolge des gewonnenen Stimmenanteils.
- (8) Besteht das Vergabegremium aus weniger als fünf Mitgliedern finden keine Sitzungen statt, bis die Mindestzahl an Mitgliedern durch Wiederwahl erreicht ist. Innerhalb von acht Wochen muss eine außerplanmäßige Wahl durchgeführt werden. Durch eine solche Wahl wird das Vergabegremium vollständig neu gewählt.
- (9) Das Mindestalter für das aktive wie auch das passive Wahlrecht beträgt jeweils 16 Jahre.

§ 4 Sprecher/in

- (1) Die Mitglieder des Gremiums bestimmen aus ihrem Kreis eine Sprecherin/ einen Sprecher.
- (2) Die Sprecherin/ der Sprecher legt gemeinsam mit dem Stadtteilmanagement die Sitzungstermine fest und moderiert in Kooperation mit dem Stadtteilmanagement die Sitzungen des Vergabegremiums.
- (3) Die Sprecherin/ der Sprecher besitzt die Vollmacht, das Gremium gegenüber Dritten zu vertreten.
- (4) Die Sprecherin/ der Sprecher besitzt für die Versammlungszeit das Hausrecht.
- (5) Die Sprecherin/ der Sprecher bleiben so lange in dieser Funktion wie dies dem Wunsch des Gremiums entspricht oder bis er / sie diese Funktion abgeben möchte. Dies kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtteilmanagement unter Angabe des Rücktrittsdatums erfolgen.
- (6) Eine Nachbesetzung durch Abstimmung innerhalb des Gremiums wie in §4 (1) dargestellt hat spätestens in der nächsten Sitzung zu erfolgen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Das Vergabegremium tagt nach Bedarf. Dieser liegt im Ermessen des Stadtteilmanagements Boxberg und richtet sich nach den eingehenden Projektanträgen.
- (2) Die Sitzungen finden i. d. R. im Stadtteilbüro Boxberg, Boxbergring 12-16, Heidelberg, statt.

- (3) Sämtliche Vor- und Nachbereitungen zu den Sitzungen wie die Erstellung und das Verschicken von Einladungen sowie die Anfertigung und das Versenden von Sitzungsprotokollen liegen im Aufgabenbereich des Stadtteilmanagements.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen werden mindestens vierzehn Tage vor Sitzungstermin per E-Mail an alle Gremiumsmitglieder zugesandt. Mit der Einladung erfolgt auch das Versenden einer Tagesordnung inklusive einer Übersicht über vorliegende Projektanträge.
- (5) Versendungen per Post sind soweit gewünscht ebenfalls möglich. Hierdurch würde sich die Vierzehn-Tages-Frist entsprechend verkürzen.
- (6) Die Sitzungen finden in der Regel außerhalb der üblichen Wochenarbeitszeiten statt. Es wird angestrebt, die jeweilige Sitzung auf maximal eineinhalb bis zwei Stunden zu beschränken.
- (7) Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert sein, muss das Stadtteilmanagement möglichst zeitnah benachrichtigt werden.
- (8) Sollte das Vergabegremium aufgrund zu geringer Teilnahme (vgl. §6 (1)) nicht beschlussfähig sein, wird die Sitzung vertagt.
- (9) Die Vertagung einzelner Anträge auf eine andere Sitzung ist grundsätzlich möglich, so lange die Natur und das Ziel der jeweiligen Projektidee dabei keinen (vermeidbaren) Schaden nehmen.
- (10) Der / die Projektantragsteller/in stellt den jeweiligen Antrag dem Gremium vor und steht für Rückfragen zur Verfügung. Zur Diskussion innerhalb des Gremiums wird der / die Projektantragsteller/in nicht anwesend sein.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Das Vergabegremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Stimmberechtigung hat.
- (2) Beschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ggf. anwesender Vertretungen mit Stimmberechtigung gefällt. In dringenden Ausnahmefällen ist ein Umlaufverfahren möglich.
- (3) Die Diskussion zur Beschlussfassung soll neutral und ergebnisoffen erfolgen. Eine pauschale Bevorzugung bestimmter Antrags- oder Bevölkerungsgruppen zu Ungunsten anderer soll vermieden werden.
- (4) Das unter §5 (3) erwähnte Sitzungsprotokoll enthält eine Zusammenfassung des wesentlichen Verlaufs der Sitzung, die jeweiligen Titel der Projektanträge sowie die getroffenen Beschlüsse des Gremiums (ggf. mit Begründung).
- (5) Erfolgt innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Versand des Protokolls per Email kein Widerspruch, gelten das Protokoll und die daraus hervorgehenden Beschlüsse als angenommen.
- (6) Die bewilligten Projekte werden mit jeweiligem Projekttitle, Inhalt, Summe und Träger auf einer der Internetplattformen des Stadtteilmanagements veröffentlicht.

§ 7 Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Gremiums bestimmen aus ihrem Kreis eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter der Sprecherin / des Sprechers. Die Rechte und Pflichten der Stellvertretung sind mit denen unter §4 (2) - § 4 (5) angeführten identisch.

§8 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Boxberg wohnen oder tätig sind.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vergabegremiums sind antragsberechtigt, müssen jedoch wie in § 9 beschrieben bei der Entscheidung und der Diskussion über ihren Antrag ausgeschlossen werden.
- (3) Anträge können jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Stadtteilbüro eingereicht werden. Eine spontane Einreichung eines Antrags ist auch kurz vor einer Gremiumssitzung möglich; wobei die kurzfristige Annahme des Antrags im Ermessen des Vergabegremiums und des Stadtteilmanagements Boxberg liegt.
- (4) Ein Antrag muss vor der Durchführung des jeweiligen Projekts gestellt werden und genehmigt sein. Das Projekt sollte innerhalb des im Antrag angegebenen Zeitraums umgesetzt werden. Der Projektbericht inkl. Abrechnung sollen innerhalb von sechs Wochen nach Projektende erfolgen.
- (5) Vor Weitergabe eines Antrags an die Mitglieder des Vergabegremiums wird der Antrag vom Stadtteilmanagement auf Übereinstimmung mit den im Anhang genannten Förderkriterien geprüft.
- (6) Weicht die Natur eines Projekts zu sehr von diesen ab, kann ein Antrag ohne Weitergabe an das Vergabegremium vom Stadtteilmanagement abgelehnt werden.
- (7) Begründet ein Antragsteller die Förderfähigkeit seines Projekts trotz Abweichung von den üblichen Vergabekriterien ausreichend, kann eine Weiterreichung an das Vergabegremium erfolgen. Die Entscheidung hierrüber liegt im Ermessen des Stadtteilmanagements.
- (8) Das Stadtteilmanagement Boxberg informiert das Gremium über abgelehnte Anträge. Ein abgelehnter Antrag kann vom Gremium diskutiert und in einer Weise abgeändert werden, dass dessen Natur den Vergabekriterien entspricht. Daraufhin wird über den Antrag wie unter §6 beschrieben abgestimmt.
- (9) Das Stadtteilmanagement Boxberg informiert den / die Antragsteller/in über die jeweiligen Änderungen. Ist der / die Antragsteller/in mit der Änderung einverstanden, gilt der jeweilige Antrag automatisch als angenommen.
- (10) Wird ein Antrag angenommen, soll die Höhe der jeweiligen Bezuschussung eines Projekts den Regelrahmen von 1.000 € nicht überschreiten. Begründete Ausnahmefälle sind möglich.

- (11) Es gibt keine Begrenzung an Anträgen pro Antragsteller/in.
- (12) Besteht ein Projekt aus mehreren Teilprojekten, kann jeder Akteur des Gesamtprojekts für sein Teilprojekt einen Antrag stellen.

§ 9 Befangenheitsklausel

- (1) Ist ein Mitglied des Vergabegremiums direkt oder indirekt an der Projektantragsstellung oder der Umsetzung eines Projekts beteiligt und / oder würde das stimmberechtigte Mitglied einen persönlichen finanziellen Nutzen aus der Bezuschussung ziehen, so kann dieses Mitglied beratend, jedoch nicht abstimmend an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Bestehen Zweifel an der Befangenheit des stimmberechtigten Mitglieds so kann das Gremium über den Ausschluss mit einer einfachen Mehrheit abstimmen. Der / die Betroffene ist bei dieser Abstimmung nicht anwesend.
- (3) Bei Umlaufbeschlüssen gilt die Befangenheitsklausel entsprechend.

§ 10 Buchführung und Bericht

- (1) Die Erfassung der Ein- und Ausgaben liegt im Aufgabenbereich des Stadtteilmanagements Boxberg.
- (2) Die Protokolle aus den Sitzungen gelten als Bericht und werden vom Stadtteilmanagement verwaltet. Sie enthalten den wesentlichen Verlauf der Sitzung sowie die getroffenen Entscheidungen des Gremiums. Bewilligungen, Abänderungen, Vertagungen und Ablehnungen müssen in einer kurzen Stellungnahme des Gremiums erläutert werden.
- (3) Ein Projektbericht wird vom / von der Antragsteller/in dem Stadtteilmanagement eingereicht und in der darauf folgenden Sitzung dem Gremium vorgelegt.

§ 11 Inkrafttreten / Befristung / Salvatorische Klausel

- (1) Geschäftsordnung und Anhang treten durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit des beschlussfähigen Vergabegremiums in Kraft.
- (2) Geschäftsordnung und / oder Anhang können durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vergabegremiums (vgl. §11 (1)) geändert werden.
- (3) Stimmberechtigte und nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Vergabegremiums können einen Antrag auf Änderung von Geschäftsordnung und / oder Anhang stellen. Der Antrag auf genannte Änderung muss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (4) Änderungen von Geschäftsordnung und / oder Anhang bedürfen der Schriftform. Über jede Änderung müssen alle Mitglieder des Gremiums zeitnah informiert werden.
- (5) Die Stadtverwaltung behält sich ein Vetorecht bei Änderungen von Geschäftsordnung und / oder Anhang vor.
- (6) Diese Geschäftsordnung und Anhang treten ab 02. März 2018 für eine Amtsperiode eines Vergabegremiums in Kraft. Sie kann von einem neu gewählten Vergabegremium nach der jeweiligen Wahl übernommen oder wie in §11 (2) beschrieben bei der ersten Sitzung verändert werden.